

1092 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP**1982 05 11****Regierungsvorlage****Bundesgesetz vom XXXXX
XXXXXXX über die Zeichnung von zusätzlichen abrufbaren Kapitalanteilen bei der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung****Der Nationalrat hat beschlossen:**

§ 1. (1) Die Republik Österreich zeichnet bei der Bank für Wiederaufbau und Entwicklung 250 zusätzliche abrufbare Kapitalanteile in Höhe von je 100 000 US-Dollar mit dem Gewicht und Feingehalt vom 1. Juli 1944.

(2) Der Bundespräsident oder ein von ihm hiezu bevollmächtigter Vertreter wird ermächtigt, namens der Republik Österreich bei der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung zusätzliche abrufbare Kapitalanteile in der unter Abs. 1 genannten Höhe zu zeichnen.

(3) Die Vorsorge für die finanzielle Bedeckung trifft der Bundesminister für Finanzen.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

VORBLATT

Problem:

Am 4. Jänner 1980 wurde die Resolution über eine allgemeine Erhöhung des Kapitals der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung vom Gouverneursrat angenommen. Ebenfalls am 4. Jänner 1980 wurde vom Gouverneursrat die Resolution über eine spezielle Kapitalerhöhung angenommen, die es den Mitgliedern ermöglicht, nach Inkrafttreten der allgemeinen Kapitalerhöhung 250 zusätzliche abrufbare Kapitalanteile zu zeichnen.

Ziel:

Mit der gegenständlichen Gesetzesinitiative soll die gesetzliche Ermächtigung für die Zeichnung zusätzlicher österreichischer Kapitalanteile geschaffen werden.

Inhalt:

Der gegenständliche Gesetzentwurf hat die Zeichnung von 250 zusätzlichen abrufbaren Kapitalanteilen im Rahmen einer speziellen Kapitalerhöhung der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung zum Gegenstand.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Nach bisherigen Erfahrungen ist anzunehmen, daß durch die Ausführung dieses Gesetzes der Republik Österreich keine Kosten entstehen, da die Weltbank diese Anteile nur abberufen kann, wenn sie die Mittel zur Erfüllung bestimmter Verpflichtungen benötigt.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die im Jahre 1944 gegründete Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank) hat die Aufgabe, das wirtschaftliche Wachstum und die wirtschaftliche Zusammenarbeit zu fördern und zur wirtschaftlichen Entwicklung der Entwicklungsländer durch Gewährung von Darlehen und technischer Hilfe beizutragen.

Die Zahl der Mitglieder beträgt gegenwärtig 140.

Im Geschäftsjahr 1980/81 sagte die Bank 8 809 Millionen US-Dollar für 140 Projekte in 50 Ländern zu. Gegenüber dem vorangegangenen Jahr bedeutet dies eine Erhöhung um 1 165 Millionen US-Dollar. Um die zukünftigen Darlehensprogramme durchführen zu können und damit das Wirtschaftswachstum in den Entwicklungsländern zu beschleunigen sowie eine weitere Verminderung der Armut herbeizuführen, wurde seitens des Gouverneursrates der Weltbank einer allgemeinen Kapitalerhöhung um zirka 40 Milliarden US-Dollar zugestimmt. Diese allgemeine Kapitalerhöhung bewirkt eine Verdoppelung des Kapitals der Bank und trat am 30. September 1981 in Kraft. Österreich beteiligt sich an dieser Erhöhung mit dem von der Bank vorgesehenen Anteil (BGBI. Nr. 522/1981).

Um nun zu verhindern, daß die Stimmenanteile der kleineren Mitglieder und hier vor allem der Entwicklungsländer durch die Verdoppelung der Kapitalanteile im Rahmen der allgemeinen Kapitalerhöhung eine Verminderung erfahren, wurde beschlossen, daß jedes Land eine Sonderzuteilung von 250 Kapitalanteilen erhält, die zur Gänze nur bei Bedarf einzuzahlen sind. Diese Kapitalanteile werden auch nicht auf das Kapital der Bank bei Berechnung der Grundlage für den Umfang der Ausleihungen angerechnet werden.

Für die anlässlich des Beitritts Österreichs vorgenommene Erstzeichnung gab das Abkommen über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, BGBI. Nr. 105/1949, das gemäß Art. 50 B-VG die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat und daher auf der Stufe

eines Bundesgesetzes steht, die gesetzliche Ermächtigung. Dieses Abkommen kann aber nicht für Kapitalerhöhungen herangezogen werden, da kein Mitgliedstaat durch dasselbe zu einer solchen Kapitalerhöhung verpflichtet wird. Die Kapitalerhöhung ist daher eine innerstaatliche Angelegenheit der einzelnen Mitglieder und unterliegt der nationalen Rechtsordnung. Da in Österreich eine gesetzliche Ermächtigung zur Zusage einer zusätzlichen Kapitalzeichnung weder im Bundesverfassungsgesetz noch in einem Spezialgesetz enthalten ist, muß diese Ermächtigung durch ein neues Gesetz erlangt werden.

Der Gesetzesbeschuß fällt nicht unter die Bestimmung des Art. 42 Abs. 5 B-VG und bedarf daher der Mitwirkung des Bundesrates.

Besonderer Teil

Zu § 1 Abs. 1:

Am 4. Jänner 1980 wurde die Resolution über eine spezielle Erhöhung des Kapitals der IBRD vom Gouverneursrat angenommen. Auf Grund dieser Resolution kann Österreich wie alle anderen Mitgliedstaaten 250 zusätzliche abrufbare Kapitalanteile in Höhe von 100 000 US-Dollar mit dem Gewicht und Feingehalt vom 1. Juli 1944 zeichnen; nach Berücksichtigung der Novellierung der Statuten des Internationalen Währungsfonds würde der Preis auf 100 000 Sonderziehungsrechte lauten. Da dieser Schritt von der Weltbank aber noch nicht vollzogen wurde, operiert die Bank mit einem provisorischen Wert des US-Dollars per 1. Juli 1944. Dieser provisorische Wert beträgt 1,20635 laufende US-Dollar für einen US-Dollar per 1. Juli 1944, das ist die Relation zum 1. Juli 1944, dem Tag, an dem die Festsetzung einer Einheit von Sonderziehungsrechten mit einem US-Dollar per 1. Juli 1944 durch einen Währungskorb ersetzt wurde.

Die Bank kann die Kapitalanteile nur abrufen, wenn sie diese Mittel zur Erfüllung bestimmter Verpflichtungen benötigt. Derartige Abberufungen sind bisher noch nie vorgekommen.

Die Zeichnung der zusätzlichen Kapitalanteile kann bis 1. Juli 1985 vorgenommen werden.

4

1092 der Beilagen

Zu § 1 Abs. 2:

Die Ermächtigung des Bundespräsidenten oder eines von ihm bevollmächtigten Vertreters zur Vornahme der im § 1 Abs. 1 vorgesehenen Zeichnung erfolgt in Übereinstimmung mit Art. 65 Abs. 1 B-VG und dessen Auslegung, wonach die Bevollmächtigung von Vertretern im Völkerrechtsverkehr von jeher in der Befugnis des Staatsoberhauptes zur Vertretung des Staates nach außen hin mitverstanden wurde. Hinsichtlich der Person des zu Bevollmächtigenden ist vorgesehen, dem Bundespräsidenten vorzuschlagen, den sachlich zuständigen Bundesminister für Finanzen zur Zeichnung der zusätz-

lichen Kapitalanteile bei der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung zu ermächtigen.

Zu § 1 Abs. 3:

Durch diese Bestimmung soll klargestellt werden, daß die im Abs. 2 erhaltene Ermächtigung sich nur auf die Erklärung des Staatswillens nach außen beschränkt, während die innerstaatliche Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel dem hiefür zuständigen Bundesminister für Finanzen obliegt.